

### REGLEMENT BESCHWERDEKOMMISSION (2011)

Die Beschwerdekommision wird zusammengestellt:

- Auf Antrag eines Vereins, wenn er mit einem Entscheid des für die Durchführung des Anlasses verantwortlichen Funktionärs/Delegierten pv.ch nicht einverstanden ist.
- Auf Antrag eines Vereins, wenn er mit Sanktionen des Verbandes oder eines verantwortlichen Funktionärs/Delegierten pv.ch nicht einverstanden ist.
- Auf Antrag des Vorstandes.

Die Beschwerde führende Partei hinterlegt mit dem Einreichen der Beschwerde Fr. 250.-- als Spesendepot für die Beschwerdekommision beim Kassier platzgerverband.ch. Nach dem Entscheid der Beschwerdekommision wird das Spesendepot (Fr. 250.--) dem oder den 'Schuldigen' auferlegt.

Der Vorstand pv.ch wählt 3 aktive Platzger in die Beschwerdekommision.

Die Kommissionsmitglieder dürfen nicht aus den beteiligten und beschwerdeführenden Vereinen stammen. Die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Wettkampfkategorien ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende der Beschwerdekommision wird vom Vorstand pv.ch bestimmt; er organisiert innert 10 Tage eine Zusammenkunft (Anhörung).

Die Beschwerde führenden und beteiligten Parteien können maximal ein Kommissionsmitglied einmal begründet ablehnen, haben aber selber kein Vorschlagsrecht.

Die betroffenen Parteien sind anzuhören.

Der für die Durchführung des Anlasses verantwortliche Funktionär/Delegierte pv.ch muss befragt werden (Orientierung über die Sachlage).

Der Kommission sind alle vorhandenen Akten zum Fall auszuhändigen.

Die Beschwerdekommision hat sich bei seinen Entscheidungen an die Reglemente zu halten.

Eine Beratung und Abstimmung innerhalb der Kommission ist geheim, kein Mitglied darf über die behandelten Themen berichten.

Über die Verhandlungen der Kommission wird kein Protokoll geführt. Der Entscheid ist jedoch den beteiligten Parteien sowie dem für die Durchführung des Anlasses verantwortlichen Funktionär/Delegierten pv.ch und dem Präsidenten pv.ch zu Handen Vorstand pv.ch schriftlich innert 7 Tagen mitzuteilen.

Der Kommissionsentscheid ist schriftlich zu begründen.

Der Entscheid wird von allen 3 Kommissionsmitgliedern unterzeichnet.

# platzgerverband.ch

## Reglement Beschwerdekommission (2011)

---

Der Vorstand pv.ch hat sich zum Fall nicht zu äussern.

Der Entscheid der Beschwerdekommission ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Die Kommissionsmitglieder werden mit Fr. 50.-- pro Mitglied entschädigt.

Dieses Reglement ersetzt alle Bisherigen und wurde in der vorliegenden Form an der Delegiertenversammlung vom 12. März 2011 in Brienz genehmigt

Wimmis, 12.03.2011

Der Präsident **pv.ch**:

Der Vizepräsident **pv.ch**:

.....  
Stefan Fritz

.....  
Kurt Wolf

*Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.*